

18.4.67 15

2036 044

BUNDESGERICHTSHOF

VI 2R 119/66

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Dr. A. Reinhard R [REDACTED],
D [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. [REDACTED] -

gegen

den Rechtsanwalt Gustav H [REDACTED], I [REDACTED]-
[REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 18. April 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Bode, Dr. Hauß, Heinr. Meyer und Dr. Pfretzschner beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 21. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 10. Juni 1966 wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auf-
erlegt.

Der Streitwert der Revision wird auf

25 000 DM
=====

festgesetzt.

G r ü n d e :

Zwischen dem Kläger, der als Rechtsanwalt in D■■■■■-
■■■■■ tätig ist, und seinem früheren Sozium, dem Rechts-
anwalt Hubert Freiherr von W■■■■■, bestehen tiefgreifende
Meinungsverschiedenheiten, die zu mehreren Zivilprozessen
geführt haben. Ferner schwebt vor dem Amtsgericht Düssel-
dorf ein Privatklageverfahren, in dem sich der Kläger und
Rechtsanwalt Freiherr von W■■■■■ gegenseitig den Vorwurf
der Beleidigung machen. Der Beklagte vertritt den Gegner
des Klägers in dem Privatklageverfahren und in anderen
Verfahren als Prozeßbevollmächtigter.

- 3 -

Der Kläger fühlt sich durch schriftsätzliche Ausführungen, die der Beklagte in dem Privatklageverfahren gemacht hat, in seiner Ehre angegriffen. Als der Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vom Kläger in die anwaltlichen Auseinandersetzungen eingeschaltet war, hat der Beklagte die vom Kläger beanstandeten Ausführungen aufrecht erhalten und dargelegt, auf welche tatsächlichen Vorgänge seine Ausführungen hinzielen sollten.

Der Kläger hat beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen,

1. es bei Vermeidung einer vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder Haftstrafe bis zu sechs Monaten zu unterlassen, zu behaupten und insbesondere Dritten gegenüber zu erklären,

"es müsse auch darauf hingewiesen werden, daß der Kläger noch in jüngster Zeit in einem Schriftwechsel mit ihm versucht habe, den Sinn eines seiner, des Beklagten, Briefe ihm gegenüber durch entsprechende Weglassung ins Gegenteil zu verkehren, was sich der Beklagte für die Zukunft ausdrücklich verbitten müßte" insbesondere, wenn dies in Verbindung mit der Behauptung geschieht,

"daß alles unglaubwürdig sei, was der Kläger bei anderen Gelegenheiten und in anderen Zusammenhängen behauptet hat und was dem entgegensteht,"



hilfsweise, eine dem Inhalt nach in das Ermessen des Gerichts gestellte entsprechende Wortfassung des Unterlassungsbegehrens zu wählen,

2. folgende von ihm am 20. April 1964 in der Privatklaugesache des Klägers gegen den Rechtsanwalt Hubert Freiherr von W [REDACTED] - Aktenzeichen 57 Bs 33/63 des Amtsgerichts Düsseldorf - schriftsätzlich aufgestellte Behauptung

"es muß auch darauf hingewiesen werden, daß der Privatkläger noch in jüngster Zeit in einem Schriftwechsel mit dem Unterzeichneten versucht hat, den Sinn eines Briefes des Unterzeichneten diesem gegenüber durch entsprechende Weglassung in sein Gegenteil zu verkehren, was wir uns für die Zukunft ausdrücklich verbitten mußten,"

insbesondere, wenn dies in Verbindung mit der Behauptung geschieht,

"daß alles unglaubwürdig ist, was der Privatkläger bei anderen Gelegenheiten und in anderen Zusammenhängen behauptet hat und was dem entgegensteht,"
zu widerrufen

gegenüber

- a) dem Amtsgericht Düsseldorf, zu dessen Akten wie vor,
- b) dem Rechtsanwalt Hubert Freiherr von W [REDACTED] in M [REDACTED], O [REDACTED]straße [REDACTED],
- c) dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, C [REDACTED],
- d) den Rechtsanwälten Dr. jur. Hans K [REDACTED], H. Jochen K [REDACTED] und Dr. jur. Wolfgang P [REDACTED] in D [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED].

II. zuzustimmen, daß der Kläger eine vollständige Ausfertigung des ergehenden Urteils den vorstehend unter Ziffer I. 2.a) - d) genannten Stellen und Personen übermitteln darf,

hilfsweise festzustellen, daß der Kläger eine vollständige Ausfertigung des ergehenden Urteils den vorstehend unter 1. 2.a) - d) genannten Stellen und Personen übermitteln darf.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Klageanträge weiter.

Die Revision ist nicht zulässig, da der Rechtsstreit um einen nicht-vermögensrechtlichen Anspruch geführt wird und das Oberlandesgericht die Revision nicht zugelassen hat (§ 546 Abs. 1 ZPO). Dem Vorbringen des Klägers in den beiden Tatsacheninstanzen ist zu entnehmen, daß es ihm

mit der Klage darum geht, sich gegen den Angriff eines Kollegen auf seine Berufsehre zur Wehr zu setzen. Der Kläger sieht in den beanstandeten Schriftsatzstellen einen schweren Übergriff des Beklagten, der durch die Wahrung berechtigter Interessen seines Mandanten nicht gerechtfertigt sei. Wenn der Kläger ein Unterlassungsgebot und einen Widerruf gegenüber dem Gericht, der Anwaltskammer und gegenüber Berufskollegen fordert, so stehen dabei nach Auffassung des Senats ideelle und nicht wirtschaftliche Gesichtspunkte durchaus im Vordergrund. Soweit durch die Auseinandersetzungen mit Rechtsanwalt Freiherr von W. wirtschaftliche Interessen des Beklagten berührt werden, wird hierüber in anderen Verfahren entschieden. Zur Wahrung wirtschaftlicher Interessen ist im übrigen ein Rechtsstreit ungeeignet, der darum geführt wird, wie weit der Anwalt des Prozeßgegners im Privatklageverfahren in der Wahrung der Rechte seines Mandanten gehen darf.

Demgemäß war die Revision nach § 554 a ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO, die
Streitwertfestsetzung auf § 14 GKG.

Engels

Dr. Hauß